

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr.

Abonnements-Preis vierteljährlich 1.00 Mk., 2 monatlich 1.40 Mk., 1 monatlich 70 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg.

Alle Kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Sonnabends: „Illustriertes Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderat zu Johannis.

Anzeigen, bei der zweiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Lokalspreis für die 5 gespaltene Zeilen oder deren Raum 15 Pfg. bei auswärtigen Inseraten 20 Pfg. (tabellarische und komplizierte Anzeigen nach Uebereinkunft).

„Gingelant“ und „Reklame“ 50 Pfg. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Tägliche Roman-Beilage: „Unterhaltungsblatt“.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mitteldorf, Ostau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsisch-Böhmischen Schweiz.

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse) hat der Verleger keinen Anspruch auf Uebernahme der Verantwortung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Inseraten-Kannakstellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Kaufstraße 184; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haackstein & Bogler, Invalidenbank und Rudolf Hoff; in Frankfurt a. M.: G. v. Daube & Co.

Nr. 98 Bad Schandau, Donnerstag, den 16. August 1917 61. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Auf Blatt 121 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Hille & Müller in Porsdorf betr., ist heute folgendes eingetragen worden:

- Der Fabrikant Josef Müller in Schöna — richtiger Groß-Schöna in Böhmen — ist durch Tod ausgeschieden.
- In die offene Handelsgesellschaft sind eingetreten:
 - a) der Fabrikant Josef Müller in Groß-Schöna in Böhmen,
 - b) die Fabrikantensehefrau Marie Müller geb. Müller, daselbst.

Der Eintritt ist am 11. Juni 1917 erfolgt.
Die unter 2b Genannte ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.
Schandau, am 28. Juli 1917. Königliches Amtsgericht.

Rohkohlen betr.

Es besteht die Möglichkeit, eine größere Menge Rohkohle zu beziehen. Diejenigen Einwohner, die solche Rohkohle abzunehmen gedenken, wollen dies unter Bezeichnung der Menge bis morgen, Donnerstag, den 16. ds. Mts., vorm. 10 Uhr auf dem Rathause melden.
Der Zentner Rohkohle wird ungefähr 70 Pfg. kosten.
Schandau, am 14. August 1917. Der Stadtrat.

Lebensmittel betr.

Es gelangen zur Abgabe:

Donnerstag, den 16. August:

Käse — Auslandsware — außer in allen bekannten 9 Geschäftsstellen noch in den Milchgeschäften von Richter und Hofmann auf blaue Lebensmittelmarke Nr. 11, 100 Gramm — Preis dafür 56 Pfg.;

ferner ist ein beschränktes Quantum

Schmalzersatz in Dosen eingegangen. Der Verkauf findet bei Haase, Klemm, Köckrig, Müller statt. Es kann nur 1 Dose abgegeben werden, Preis hierfür Mk. 8.30. Die Kaufleute haben Liste über den Verkauf zu führen.

Weißkraut — gelangt bei Werner — Donnerstag von vormittags 8 Uhr an zum Verkauf. Preis 32 Pfg. das Pfund.
Schandau, den 15. August 1917. Der Stadtrat.

Fortsetzung des ämtlichen Teiles in der Beilage.

Nichtämtlicher Teil.

Aus Stadt und Land.

Die Stellvert. Generalkommandos XII. und XIX. A. R. veröffentlichten in der Sächsischen Staatszeitung eine Bekanntmachung betr. die Herstellung von Papiermündtlöchern und Papiertischlöchern.

Die am letzten Sonntag in unserer Kirche veranstaltete Kollekte für die Mission unter Israel und die Evangelisation im heiligen Lande hat den Betrag von 25 Mark ergeben.

Kurttheater. Wir verweisen nochmals auf die heute Mittwoch, 15. August, stattfindende Aufführung des famosen Lustspiels „Der Herr Senator“ von Franz v. Schönthan und Gustav Kadelburg, und können den Besuch nur angelegentlich empfehlen. Alles Nähere besagen die Anschlagzettel.

Elbschiffahrtswortzen. Vom 6. 8. bis mit 12. 8. 1917 passierten das Königliche Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau 99 mit Braunkohlen, Sand und Basaltsteinen, sowie 15 mit Stückgütern beladene Fahrzeuge. Vom 1. 1. bis mit 12. 8. 1917 sind insgesamt 1073 beladene Fahrzeuge bei dem genannten Zollamte abgefertigt worden.

Der zweite Teil des Jahresprogramms des Dresdner Rennvereins, vier Renntage umfassend, nimmt mit dem am kommenden Sonntag stattfindenden Rennen seinen Anfang. Um den Rennställen entgegenzukommen und den einzelnen Rennen eine größere Anziehungskraft zu verschaffen, sind diese Tage reichlich mit Preisen ausgestattet worden, als die Frühjahrsrennen. Der Erfolg ist auch nicht ausgeblieben, denn die am Sonntag, den 19. August, zum Antritt gelangenden sechs Rennen mit 34500 M. Breiten haben ein glänzendes Rennergebnis erzielt, sodass für diesen Tag ausgezeichnete Sport gewährleistet ist. Die Rennen beginnen wieder um 1/3 Uhr.

Der Deutsche Buchdruckerverein, Kreis VII (Sachsen) hielt am Sonntag in Chemnitz seine diesjährige Hauptversammlung ab, die von 120 Abgeordneten aus allen Teilen Sachsens besucht war. Der Vorsitzende Haberland (Leipzig) begrüßte die Versammlung. Weitere Begrüßungsansprachen hielten der Vorsitzende des Chemnitzer Ortsvereins Willisch und Oberbürgermeister Dr. Hübschmann im Namen der Stadt Chemnitz. Sodann erstattete Herr Haberland den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1916, aus dem die wenig günstige Lage im Buchdruckergerwerbe hervorging. Im Anschluß an den Geschäftsbericht wurden schwere Bedenken gegen die Papiernot geäußert, die schließlich zur Annahme der folgenden Entschlüsse führten:

Die Versammlung hält es im Hinblick auf den allgemein hervorgetretenen Papiermangel für erforderlich, daß das gesamte Papier der Bewirtschaftung unterstellt und auch der Bezug allgemein geregelt wird, daß dabei der Bezug kleinerer Mengen besondere Berücksichtigung erfährt und daß die für das Buchdruckergerwerbe zur Ausführung der im Interesse der Aufrechterhaltung der kriegs- und volkswirtschaftlich wichtigen Drucksachen erforderlichen Papiermengen durch die Reichsregierung unter allen Umständen sichergestellt werden.

Der Rechenschaftsbericht für 1916 und der Voranschlag für 1918 wurden einstimmig genehmigt und die Mitgliederbeiträge für 1918 in der bisherigen Höhe festgesetzt. Bei den Wahlen wurden die ausscheidenden Vorstandsmitglieder einstimmig wieder- und die Herren Berthold Sturm (Dresden) und Hans Witte (Löbau) neugewählt. Mit einer Aussprache über die Zusammenlegung von Betrieben und mit der Besprechung von Tariffragen,

insbesondere der Entlohnung der weiblichen Hilfskräfte, fand die Tagung ihr Ende.

Ein „Murreiz“ zum Heiraten. Nach einem neuerlichen Beschluß des Straßburger Lebensmittelamtes wird jung verheirateten Leuten eine besondere Wohlthat durch Zuweisung doppelter Lebensmittelkarten auf die Dauer von 6 Wochen erwiesen. Also wird den „Männch. N. Nachr.“ aus Straßburg gemeldet.

Zur Papierfabrikation. Der Aufsichtsrat der Annendorfer Papierfabrik schlägt für 1916/17 36 Prozent Dividende vor (gegen 26 Prozent im Vorjahre). Der Aufsichtsrat der Erbslauer Papierfabrik schlägt für 1916/17 bei 977963 Mark Bruttogewinn 16 Prozent Dividende vor gegen 12 Prozent im Vorjahre, 60284 Mark werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Königstein. Die Erdraupe, die sich in einem Kartoffelacker in Halbestadt eingenistet hatte, hat sich dank der energischen Gegenmaßnahmen nicht weiter verbreitet. Mit Hilfe größerer Schulkinder sind die Raupen, die am Morgen nur 1 Zentimeter unter der Oberfläche des Bodens um die Kartoffel- oder Krautpflanzen herumliegen, gesammelt worden.

Gohrisch. Herr Emil Kummer, der neue Besitzer der „Sennerhütte“, hat von Herrn Henschel, Dresden durch Kauf einen Teil des ihm schräg gegenüberliegenden Parkes der „Waldbilla“ käuflich erworben. Beide Gebäude dienen als eine Art Anhang (früher sagte man Depondanze) der Sennerhütte und sind gut geeignet, eine größere Anzahl von Sommergästen und Kurzgästen aufzunehmen. Herr Henschel hatte geplant, ein großes Sanatorium mit ungefähr 500 Betten im Waldbilla-Park zu errichten. In Frage kam damals der Lehrerverein. Infolge Kriegsausbruch haben sich jedoch die Unterhandlungen mit dem genannten Verein zerschlagen, was für die Zukunft des Ortes zum mindesten bedauerlich ist. Die Lage ist für ein Sanatorium wie geschaffen, denn das Waldbilla-Grundstück ist eins der größten und schönsten im Orte. Dazu hat es den Vorzug, daß es der Bahn weit näher liegt als andere Besitzungen und außerdem eine herrliche Fernsicht nach dem unteren Elbtale und der Ebene um den Lilienstein bietet.

Löbau. Schwarze und weiße Semmeln hat, so berichtet der „Sächs. Postillon“, Apotheker Wilhelm in seinem Schaufenster ausgestellt. Beide sind in Sachsen gebacken und unter denselben gesetzlichen Bestimmungen hergestellt worden. Wie kommt es, daß solche Unterschiede bestehen können? Die schwarze, resp. dunkle Semmel ist in Löbau gebacken, die helle in Leipzig. Auch in Dresden sollen die Backwaren weiseres Aussehen haben.

Reißen. Größere Getreidebiefstähle sind hier durch die Aufmerksamkeit eines Polizeibeamten entdeckt worden. In einer der letzten Nächte wurde auf der Niederauer Straße ein Arbeiter aus Kötzig angehalten, der einen Sack ungedroschenen Hafer nach der Wohnung bringen wollte. Bei einer Hausdurchsuchung wurden größere Posten von Weizen und Hafer vorgefunden, daß zu ihrer Fortbringung ein großer Wagen notwendig war. Der Arbeiter hat das Getreide hauptsächlich von den Feldern des Ritterguts Proschwitz gestohlen. Die Körner wollte er hauptsächlich als Kaninchenfutter verwenden.

Frohburg. Daß man einen Handwagen braucht, um einen einzigen Pflanz nach Hause zu transportieren, dürfte noch nicht dagewesen sein. Am Sonntag hatte der Briefträger Schelbner das Glück, im Syhaer Streitwald einen Niesenspliz zu finden, der das respektable Gewicht von 23 1/2 Pfund aufwies und im Durchmesser 1,12 Meter maß. Um diesen Staatspliz ganz nach Hause zu bringen, zog es der „Glückspliz“ vor, einen Wagen herbeiholen zu lassen. (Ob das nicht 'ne Ente ist?)

Schönfeld-Wiesla bei Annaberg. Bei der Einfahrt eines verspäteten Güterzuges wurde am Freitag abend kurz vor 1/28 Uhr auf dem Wegübergang vom hiesigen Bahnhof der ledige, 30 Jahre alte Sohn Max des Gutsbesizers Hunger in Wiesla tödlich verkehrt. Die geschlossene Wegschränke ist vermutlich von unbekannter Hand geöffnet und nicht wieder geschlossen worden. Infolgedessen hatte das mit Futter beladene Geschirr Hungers kurz vor dem Herannahen des Zuges den Uebergang befahren. Hunger, der hinten auf dem Wagen saß, wurde von der Lokomotive erfasst, überfahren und getötet, während das Geschirr nur leicht beschädigt wurde.

Geyer im Erzgebirge. Ein schwerer Unfall ereignete sich im hiesigen Farbwerk. Der Führer Methylhorn eines aus mehreren Kippwagen bestehenden Zuges konnte infolge Versagens der Bremse die Wagen nicht zum Stehen bringen, sodass der erste Wagen über die Laderampe hinunterfuhr und Methylhorn mit sich riß. Methylhorn erlitt sehr schwere Querschnitten, die seinen baldigen Tod herbeiführten.

Reichenbach i. V. Bei dem schweren Gewitter, das am Freitag über unsere Stadt niederging, schlug der Blitz in die der Stadtgemeinde gehörige Scheune, die an den Spediteur Baumgärtel verpachtet ist, ein und zündete. Das Gebäude wurde bis auf die Grundmauern eingestürzt. Viele Heu- und sonstige Vorräte wurden ein Raub der Flammen.

Reichenhain i. E. Von Einbrechern überfallen, zu Boden geworfen und durch Würgen am Schreien verhindert wurde die Wirtin der hiesigen Bahnhofswirtschaft. Sie war auf Geräusche hin in den Keller gegangen, wo die Spitzbuben eben Wein und Konseroen stehlen wollten. Bei dem Ueberfall erlitt die Frau einen Nervenstoß und verschiedene Verletzungen. Die Täter sind unerkannt entkommen.

Schludena. Ein eleganter Russe ließ sich dieser Tage im benachbarten Hiltersdorf festnehmen. Er kam in die Schmiedewerkstatt des Franz Dietrich und bat um Wasser, da er sehr durstig und müde sei. Nachdem er dies erhalten, sagte er auf Befragen aus, daß er Russe sei und sich auf der Flucht aus dem Gefangenlager in Blschowwerda befinde. Er war schon zwei Tage unterwegs und verlangte, als er ersuhr, daß er sich in Desterreich befinde, festgenommen und den österreichischen Militärbehörden zugeführt zu werden. Der Russe trug Zivilkleidung und hatte in einem Pappkarton reichlich Lebensmittel, hauptsächlich Brot und Speck, bei sich. Er ist 26 Jahre alt, nannte sich Michael Leokoff und diente als Oberleutnant in Petersburg. Er war sehr gut mit Geld versehen. (St. L.)

Heimatbank-Aufführung. Die Aufführung des zeitgemäßen Bühnenstückes „Dringe goldne Friedenssonne“ hatte am Sonntag ein zahlreiches Publikum nach dem Saale des „Schwarzen Adlers“ in Birna gelockt. Das Stück ging zum besten des Heimatbankes der Stadt Birna vor sich. Auswärtige Künstlerinnen und Soldaten in Feldgrau waren die Aufführenden, der Soldat Heinrich Rudolph ist der Verfasser. Das Stück ist durchdrungen von edelster Vaterlandsliebe, die uns kaum durch ein geschriebenes Wort so tief ins Herz geprägt werden kann. Der Frontsoldat in Freud und Leid war der Jubel lebender Krieger. Wir haben die Feldgrauen im Sturmangriff mit Gasmaske, Bajonett und Handgranate, auf Patrouille, auf Vorposten, verwundet und auf der Wache oder im Feindes der Nähe im Duell, zu Weihnachten oder in besonderer Feststimmung, wenn die Feldpost kommt. In anderen Bildern und durch symbolische Gestalten wurde unser Sinn auf stilles Heldentum im Heimatlande gelenkt. Besondere Bedeutung erhielt die Aufführung durch die Sprechrollen, in denen Damen das Rote Kreuz, das Leid, den Glauben und den Sieg verkörperten. In Wort und Bild wuchsen sie die Begeisterung für des Vaterlandes Ehre anzufohren. Die begleitende Musik führte eine Militärkapelle aus. Die Aufführung wurde am Schluß mit lebhaftem Beifall ausgezeichnet. Der Erfolg, der aus der Vorstellung dem Heimatbank zuzurechnen ist, ist jedenfalls ein sehr erfreulicher.

Meldungen der Berliner Morgenblätter.

Berlin, 15. August. Zur Verweigerung der Pässe nach Stockholm seitens der Ententestaaten schreibt die Freisinnige Ztg.: Dieses Verhalten beweise, welche Angst die Ententeeregierungen hätten, daß ihre Angehörigen die Möglichkeit erhielten, im Austausch der Meinungen die Wahrheit über die Ursache des Krieges und darüber zu erhalten, wo Kriegslasterheit und wilde Annexionstendenzen vorhanden seien. — Die „Germania“ schreibt: Die friedensfreundliche Demokratie sei besiegt von der eroberungsfähigen Demokratie bei den Westmächten. — Der „Vorwärts“ schreibt: Sozialdemokraten meinte, damit hätten die Regierungen der Alliierten die Würfel geworfen. Der Kampf sei nicht länger ein Kampf zwischen den Nationen, sondern jetzt nur noch ein Kampf zwischen den kapitalistischen Regierungen, welche imperialistische Ziele verfolgten, und dem arbeitenden Volke. Der „Vorwärts“ selbst schreibt dazu, für die Arbeiterschaft sei mit dieser Handlung eine Situation von ungeheurer Klarheit geschaffen, eine Klarheit, der gegenüber es kein Versteckspiel und kein „Kopf in den Sand stecken“ gebe. Die Erkenntnis, deren wir uns jetzt mit jeder Faser bewußt sein müßten, lautet, daß die westlichen Ententeestaaten entschlossen seien, den Krieg nicht zu beenden, ehe sie ihr Verschmetterungsziel gegenüber Deutschland nicht erreicht hätten. Dagegen gebe es nur eine Möglichkeit: uns unserer Haut wehren. — Wie dem „Lokalanz.“ aus Kopenhagen gemeldet wird, betrafen sich Petersburger Berichten zufolge die Beträge, die England bis jetzt

Landwirte, gebt acht auf die gefüllten Scheunen!

Rußland im Kriege vorgeschossen habe, auf 12 500 Mill. Franken. Der frühere Finanzminister Schingareff habe in einer Ansprache erklärt, Rußland könne aus seiner jetzigen Finanzkrise nur noch durch ein Wunder erlöst werden. Im Laufe von vier Monaten habe die neue Regierung die Schuldenlast Rußlands um vier Milliarden erhöht. Nach dem Kriege werde Rußland jährlich 2 1/2 Milliarden Rubel Zinsen entrichten müssen. — Das Verl. Tagebl. berichtet aus Frankfurt am Main: Der Frankfurter Magistrat hat den Beschluß gefaßt, die Opfer des Fliegerangriffes am Sonntag auf häßliche Kosten zu beerdigen.

Letzte Drahtmeldung.

Großes Hauptquartier, den 15. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Gesteigerte Abwehrwirkung unserer Kampfartillerie in Flandern erzwang für einen Teil des gestrigen Tages ein Nachlassen des feindlichen Zerstörungsfeuers. Die eingeschlehten Munitionsmengen entlasteten die Infanterie. Erst gegen Abend konnte der Feind mit voller Kraft den Feuerkampf wieder aufnehmen, der die Nacht hindurch in großer Stärke andauerte. — Durch Angriff wurden englische Abteilungen, die sich bei Langemark über den Steenbach vorgearbeitet hatten, ausgerieben. — Heftige Teilangriffe der Engländer südlich von Frezenberg und beiderseits von Hooge wurden abgeschlagen. — Im Artois verstärkte sich der Artilleriekampf zwischen Hulluch und Lens besonders in den heutigen Morgenstunden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Am Chemin-des-Dames scheiterten bei Cerny mehrmalige Angriffe der Franzosen, die zur Vorbereitung ihres Stoßes starke Artillerie eingesetzt hatten. Auch in anderen Abschnitten dieser und der Champagnefront kam es zu lebhaften Feuerkämpfen. — Auf beiden Maasufsern hält die vermehrte Artillerietätigkeit, vielfach in Feuerstöße stärkster Wirkung zusammengefaßt, an. Auch hier waren gute Ergebnisse der Kampftätigkeit unserer Batterien durch die zeitweise Lahmlegung der feindlichen Artillerie erkennbar.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Im Sundgau hielt die Steigerung des gegenseitigen Feuers auch nachts an.

Durch Schnell und Können haben sich die Schlachtfelder unserer Flieger zur wertvollen Kampfeswaffe auch gegen Grabenzeile und Batterien entwickelt.

In Luftkämpfen, die in Flandern besonders zahlreich waren, und durch Abwehrfeuer sind gestern 20 feindliche Flieger und 4 Fesselballons abgeschossen worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold von Bayern. Zwischen dem nördlichen Sereth und dem Jbrucz erhöhte sich die Feuerfähigkeit. Südöstlich von Tarnopol brachen russische Vorstöße, denen Panzerkraftwagen Halt geben sollten, vor unseren Stellungen zusammen.

Front des Generalsobersten Erzherzog Joseph. Südlich des Protosultales versuchte der Feind, durch starke Entlastungsangriffe den Rückzug der inneren Flügel der 2. rumänischen und der 4. russischen Armee zu decken. — Alle Angriffe sind zurückgeschlagen worden. — Unsere Truppen drängten über Soveja hinaus nach.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen. Dem im Berglande zu beiden Seiten der Putna nach Nordosten weichenden Feind folgen unsere Kolonnen.

Am Rande des Obirges wurde Stracani (nordwestlich von Panciu) genommen. Die siegreich vordringende Truppe brachte heftige feindliche Gegenangriffe zum Scheitern. — In der Serethniederung stürmten deutsche Divisionen den auf dem westlichen Flußufer gelegenen, jähe verteidigten Brückenkopf von Baltaretu.

Außer sehr hohen blutigen Verlusten büßten Russen und Rumänen am Sereth und im Gebirge über 3000 Gefangene, mehrere Geschütze und zahlreiche Maschinengewehre ein.

Mazedonische Front. Nichts von Bedeutung. Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

Heute früh 4 Uhr schloß die müden Augen zum letzten Schummer meine liebe, unvergeßliche Freundin Fräulein.

Luise Junge.

Dies allen Teilnehmenden zur Nachricht.

Minna Feist
im Namen der Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet am Sonnabend, nachm. 1/25 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Beileidsbesuche werden herzlich dankend abgelehnt.

Für alle erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen-schmuck und ehrenbes Grabgeleite bei dem Begräbnisse unserer lieben Mutter sagen hierdurch

herzlichsten Dank

Niederchletna und Ditrau, den 15. August 1917

die tieftrauernden Kinder

Oskar Rofberg,
Anna Rofberg,
Gustav Rofberg.

Als Unterkommissionär kaufe ich Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte in bekannter Weise. Empfehle zugleich Kainit, Kalidüngesalz und Düngekalk.

Gotthelf Böhme
Bahnhof Schandau.

Lehrlings-Gesuch.

Ein ehelicher, kräftiger Knabe, welcher Lust hat, Schneidemüller zu werden, kann sofort in die Lehre treten bei

Hermann Schneider, Sägewerk, Schöna.

Damen - Gesangverein
Freitag 8 Uhr.

Guterhaltene
Nummern 87

der
„Sächs. Elbzeitung“

werden
zurückgekauft.
Geschäftsst. dieser Zeitung.

Zum sofort. Antritt suchen wir

Heizer.

Neue Deutsch - Böhmisches
Elbeschiffahrt, Akt.-Ges.
Station Schandau.

Für 1. oder 15. September suche ich ein eheliches

Hausmädchen

in gute Stellung. Kochkenntnisse erwünscht.
Frau Ernst Weber, Sebütz i. S., Blumenfab., Hertzigwaldestr. Nr. 124.

Mädchen,

für kleinen Haushalt bei suber-
lolem Ehepaar nach Berlin gesucht.
Näheres Pension Meyrich, an
der Elbe 67 D.

Mädchen,

für Hausarbeit und Mitthaus-
tragen nach Dresden
— gesucht. —

Zu erfragen bei Jakob Mehnert,
Bad Schandau, Basteiplatz.

Wegen Erkrankung meines Mäd-
chens suche sofort

Aufwartung
oder junges
Hausmädchen

Luise Menzel, Kolonnenbau.

Jüngeres Hausmädchen

für 1. September oder 1. Oktober ev.
auch nur Aufwartung für ganzen
Tag gesucht

M. Schulze, Schandau,
Marktstraße Nr. 14.

Aufwartung

für die Morgenstunden gesucht.
Kremp, Villa „Waldsch“,
Kleinbühl.

Zuverlässige solide Frau
lof. für dauernd als Vertreterin
für Schandau gesucht. Leichte
Beschäftigung im Hause, Kenntn. sind
nicht nötig, die Frau wird eingerichtet.
Wochenverd. 14 Mk. Erforderlich
sind 200 Mk. f. ein Warenlag. Schriftl.
Weib. m. Aug. b. Wech. sind unt. Firma
„Carl Königer“ in d. Exp. d. W. abzug.

Blumen - Arbeiterinnen

für dauernde Beschäftigung
sofort gesucht.
Krippen Nr. 73.

Plakate:

Achtung!
Fussangeln!
Selbstschüsse!

stets vorrätig in der
Buchdruckerei d. Sächs. Elbztg.

2kräftige Ferkel
verkauft Schmied Kräzel,
Obere Schifferwerft.

Gasthof „Zum tiefen Grunde“.

Achtung! Dresdner-Krystall-Sänger. Sie kommen!

Sonntag, den 19. August.

Hochachtungsvoll E. Schinke.

Zahnarzt
Ingenlath Dent. Wicky
Schandau

Bad-Allee Villa Helene.

Sprechstunde: 9 bis 1 Uhr — 3 bis 6 Uhr.
Mittwochs nur 9 bis 1 Uhr.

Eigenes Laboratorium für Anfertigung
künstlicher Zähne.

Umarbeitung schlechtsitzender Gebisse, unter Garantie
für gutes Passen.

Plomben. Goldkronen. Stifzähne.

Beilage zu Nr. 98 der Sächsischen Elbzeitung.

Bad Schandau, Donnerstag, den 16. August 1917.

(Fortsetzung des amtlichen Teiles aus dem Hauptblatt.)

Verkehr mit Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Für das Gebiet des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung und die Gebiete der mitunterzeichneten Kommunalverbände wird gemäß der Verordnung des Präsidiums des Kreisnährungsamtes vom 12. Juli 1917 — R. O. Bl. S. 609 — und der hierzu ergangenen Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 6. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 7. August 1917 — folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, einschließlich Futter-Erbsen aller Art (Pelusken), Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linfen, Wicken, Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt.

Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtlern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen. Diese Stellen sind jedoch verpflichtet, die erfolgte Lieferung bez. den Empfang von Originalsaaten der für sie zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden dem Rate, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III — zur Berücksichtigung bei der Führung der Wirtschaftskarten anzugeben.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatzwecken erwerben will, von der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden von der zuständigen Wohlfahrtspolizeibezirks-Inspektion — ausgestellt. Dertlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiete die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern die Stelle, in deren Gebiete der Händler seine Niederlassung hat. Es ist für jeden Landwirt oder Händler und für jede Fruchtart und, wenn Saatgut derselben Fruchtart von mehreren Lieferanten bezogen werden soll, für jede Lieferung eine gesonderte Saatkarte auszustellen. Die Ausstellung von Sammelsaatkarten ist verboten. Unbenutzte Saatkarten sind der Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

Die mit der Ausstellung der Saatkarten betrauten Stellen haben Listen über die ausgestellten Saatkarten nach vorgeschriebenen Muster zu führen und zwar getrennt für Landwirte und Händler.

§ 2. Der Antrag auf Ausstellung der Saatkarten ist schriftlich bei der Gemeindebehörde — in Dresden bei der örtlich zuständigen Wohlfahrtspolizeibezirks-Inspektion — zu stellen. Landwirte haben hierbei einen Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist unentgeltlich bei den vorstehend bezeichneten Stellen erhältlich.

§ 3. Die Veräußerung von Saatgut bedarf der Genehmigung der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden des Rates, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III —. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

- Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften anerkanntes Saatgut zu Saatzwecken gegen Saatkarte veräußern (§ 4),
- zugelassene Händler Saatgut gegen Saatkarte veräußern und liefern.

§ 4. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur diejenigen, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnisse als für die betreffende Fruchtart anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Sie unterstehen der Ueberwachung durch den zuständigen Kommunalverband und sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte (Abschnitt A) belegt sein.

§ 5. Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatzwecken gegen Saatkarte handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen, sowie Vermittler.

Die Zulassung wird erteilt:

- für Saatgut von Brotgetreide, soweit der Verkauf nur innerhalb des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung erfolgen soll, und für Saatgut von den übrigen Früchten, soweit der Verkauf nur innerhalb eines einzelnen der mitunterzeichneten Kommunalverbände erfolgen soll, von der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden dem Rate, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III —,
- für Saatgut von Brotgetreide, soweit der Verkauf über den Bezirk des Kommunalverbandes Dresden und Umgebung, und für Saatgut der übrigen Früchte, soweit der Verkauf über den Bezirk eines einzelnen der mitunterzeichneten Kommunalverbände hinaus stattfinden soll, für Verkäufe in Sachsen vom Königlich Sächsischen Ministerium des Innern, Landeslebensmittelamt, für Verkäufe außerhalb Sachsens von der Reichsgetreidestelle in Berlin.

Der Antrag auf Zulassung zum Saatguthandel ist mit vorgeschriebenem Vordruck in allen Fällen bei der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden beim Rate, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III — zu stellen, von wo aus die Weiterleitung erfolgt, wenn die Zuständigkeit des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern oder der Reichsgetreidestelle in Frage kommt. In dem Antrag müssen die Fruchtarten gesondert bezeichnet werden, auf die sich der Handel zu Saatzwecken erstrecken soll.

Die Zulassung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- der Händler muß bereits in den Jahren 1913/1914 Saathandel mit der betreffenden Fruchtart betrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht,
- die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen,
- in Gebieten, in denen der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen zu werden wünscht, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung vorhanden sein,
- der Händler muß sich schriftlich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und sich dabei für jeden Fall einer Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe unterwerfen,
- der Händler muß für die Erfüllung der Verpflichtung unter d) Sicherheit leisten.

Ueber die geschehene Zulassung erhält der Händler einen Zulassungsschein ausgehändig. Die im vergangenen Jahre ausgestellten Zulassungsscheine haben mit dem 15. Juli 1917 ihre Gültigkeit verloren.

§ 6. Für zugelassene Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reiche zulässig, der Verkauf dagegen nur in den Gebieten, für die die Zulassung erfolgt ist. Getreide darf zu Saatzwecken von zugelassenen Händlern sowohl unmittelbar an Landwirte als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und dergl. nach Maßgabe der Zulassung und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften veräußert werden.

Zugelassene Händler, gleichviel für welches Gebiet sie zugelassen sind, unterliegen der Ueberwachung durch die zuständige Amtshauptmannschaft — in Dresden den Rat, Lebensmittelamt. Den genannten Stellen steht die jederzeitige Prüfung ihrer Geschäftsführung durch ihre Organe zu. Die Händler sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen, wobei jeder Ausgangsposten an Saatgut durch Saatkarte (Abschnitt A) eines anderen Händlers oder Landwirtes belegt sein muß.

§ 7. Der Erwerb von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen.

Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versendet, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitte der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versendeten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitte der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat nach Bescheinigung der Versendung des Saatgutes durch die Eisenbahnverwaltung oder nach Bestätigung des Empfanges durch den Erwerber den Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren, sowie die Abschnitte B und C monatlich bis spätestens zum 5. eines jeden Monats der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden dem Rate, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III — einzuhändigen. Saatguthändler und anerkannte Saatgutwirtschaften haben hierbei gleichzeitig zwei Durchschriften ihrer Buchungen in den vorgeschriebenen Büchern mit einzureichen. Diese Verpflichtung zur Einreichung von zwei Durchschriften der Buchungen in den vorgeschriebenen Büchern haben auch die Händler, die Saatgutgeschäfte nur vermitteln.

Wird das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht, haben die vorgenannten Stellen dem empfangenden Kommunalverbände den Abschnitt C der Saatkarte weiterzusenden.

II. Saatgut von Getreide.

§ 8. Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide zu Saatzwecken befaßt haben, kann die zuständige Amtshauptmannschaft, in Dresden der Rat, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III — die Genehmigung zum Verkaufe von selbstgebaute Saatgetreide zu Saatzwecken gegen Saatkarte allgemein erteilen.

Die Genehmigung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken, bei deren Festsetzung der Umsatz des Betriebes in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen ist.

§ 9. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicken, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will, und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauchere zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Absatz 1 genannten Saatgutes ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und -vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11. Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), finden die Vorschriften dieser Bekanntmachung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnisse aufgeführt sind.
- Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsefaatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
- Der Handel mit Gemüsefaatgut ist im Falle der Ermächtigung unter b) außer den in § 5 genannten Personen gestattet
 - Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R. O. Bl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist,
 - Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 kg an Verbraucher abzugeben.Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt durch die zuständige Amtshauptmannschaft — in Dresden durch die zuständige Wohlfahrtspolizeibezirks-Inspektion —. Dertlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

§ 13. Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

IV. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 14. Die nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 zu verwendenden Vorbrücke sind bei der zuständigen Amtshauptmannschaft — in Dresden beim Rate, Lebensmittelamt, Hauptstraße 5, III — zu beziehen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 79 Absatz 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) bestraft.

Dresden, am 10. August 1917.

Der Kommunalverband Mittelsachsen für den Kommunalverband Dresden und Umgebung.

Der Rat zu Dresden.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altfeld.
Die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.
Die Königliche Amtshauptmannschaft Pirna.

2048 A.

Rörung von Ziegenböcken.

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund von § 1 des Gesetzes, die Rörung von Ziegenböcken betr., vom 31. Juli 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102) den Rörungswang für Ziegenböcke in den Gemeinden **Mügelu, Großschachwitz, Kleinschachwitz** und **Ischieren** vom 1. August ds. Js. ab und in der Stadt **Sebnitz** vom 1. September ds. Js. ab angeordnet.

Zur Deckung der in den Gemeinden vorhandenen Ziegen dürfen nur solche Ziegenböcke verwendet werden, die als zuchttauglich erklärt (angekört) worden sind. Zum Zwecke der Rörung der Ziegenböcke werden die Halter von Ziegenböcken aufgefordert, **innen 8 Tagen** die für die Verwendung zur Deckung bestimmten, noch ungekörteten Böcke bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes anzumelden.

Pirna, am 8. August 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fleischbezug auf Militärurlauberkarten.

1. Vom Beginn der laufenden Woche ab dürfen auf jede einzelne Fleischmarke der Lebensmittelkarte der Militärurlauber nur noch bezogen und geliefert werden:

- 25 Gramm Fleisch mit Knochen oder
- 20 " Fleisch ohne Knochen bzw. Fleischdauerwaren oder
- 25 " Fleischwurst oder
- 20 " Rohfett, Speck bzw. Junge oder
- 50 " Wildbret, Herz, Leber usw., Amds- und Hammelköpfe, Schweinepöten, Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).

2. Zur Entnahme von Fleisch, Fleischwurst, Rohfett und Speck bei den Fleischern des Bezirks berechnen nur solche Militärurlauberkarten, die mit dem Ausdruck „Königreich Sachsen, Bezirksverband **Pirna**“ versehen sind.

3. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 bestraft.

Pirna, am 13. August 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

K. M. II. Für die am 20. August 1917 beginnende und bis zum 4. Februar 1918 laufende Versorgungsreihe werden von den Gemeindebehörden **neue Eierkarten** an die Verbraucher ausgegeben. Diese haben sich daher an ihre zuständige Ausgabe- und Empfangsstelle zu wenden. Im übrigen bleiben die bisher erlassenen Verordnungen des Vorstandes des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft über den Verkehr mit Eiern in Kraft.

Pirna, den 13. August 1917.

Der Vorstand des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft.

1. Im Hinblick auf das Fortschreiten der Ernte werden für die folgenden Frühgemüse neue Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

- a) Erbsen (gedrückt oder gereifert) 40 Pfg. je Pfund
- b) Bohnen: grüne Bohnen 30 " "
- Wachs- und Perlbohnen 40 " "
- c) Möhren ohne Kraut 18 " "
- d) Karotten ohne Kraut 25 " "
- e) Kohlrabi ohne Kraut 30 " "
- f) Früh-Wirsing und Früh-Rohkohl 20 " "
- ab 23. 8. 1917 15 " "
- g) Früh-Weißkohl 15 " "
- ab 23. 8. 1917 12 " "
- h) Zwiebeln 12 " "
- i) Spinat (nicht Spinaterfah) 28 " "
- k) Mairüben mit Kraut 5 " "
- " ohne Kraut 8 " "
- l) Tomaten 45 " "
- m) Kürbis 12 " "
- n) Kohlrüben 6 " "

2. Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1917 (Staatszeitung vom 16. Juni 1917 Nr. 137) und vom 28. Juni 1917 (Staatszeitung vom 28. Juni 1917 Nr. 147) betr. Höchstpreise für Frühgemüse bleiben hinsichtlich der für Blumenkohl in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden festgesetzten Preise in Geltung. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1917 (Staatszeitung vom 10. Juli 1917 Nr. 157) betr. Höchstpreise für Frühgemüse tritt außer Kraft, ebenso die

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 (Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177) betr. Verbot des Verkaufs von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut, soweit sie sich auf Mairüben bezieht. Das Verbot des Verkaufs von Karotten, Möhren und Kohlrabi mit Kraut bleibt jedoch in Kraft.

3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis die Kosten der Beförderung zur Ladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder im Schiff mit umfaßt.

4. Die Verordnung tritt am 16. August 1917 in Kraft.

Dresden, den 14. August 1917.

Ministerium des Innern.

950 L. G. O.
3841

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 16. August 1917 zunächst auf 9 M. herabgesetzt.

Dresden-N., am 14. August 1917.

Ministerium des Innern.

2106 d II B IV
3842

Schlachtverbot für Schaflämmer.

Das mit Bekanntmachung vom 16. Februar 1917 — 199a II B III — in Nr. 40 der Sächsischen Staatszeitung vom 17. Februar 1917 erlassene Verbot der Abschachtung aller Schaflämmer bis zu 6 Monaten wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober ds. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem für weibliche Schaflämmer aufrecht erhaltenen Verbot dürfen, soweit deren Schlachtung infolge Krankheit oder anderer ungewöhnlicher Umstände notwendig wird, vom Kommunalverband zugelassen werden.

Dresden, den 10. August 1917.

Ministerium des Innern.

1773a II B III
3806

Verenkung eines Munitionsdampfers.

(Ein Nachtbild.)

In einer der Kammern des Sperrgebietes liegt vor dessen westlicher Grenze eines unserer U-Boote auf der Lauer. Tiefdunkle Nacht auf dem weiten unermesslichen Meer. Nur ab und zu lugt der schwache Schein eines einsamen Sternleins durch die Lüden der drohend am Himmel aufgetürmten Wolkenballen. Leise plätschern die mächtig hohen Wellen und prallen murrend an die Bordwand des wehrhaften riesigen Stahlhülsen, als wollten sie unseren blauen Jungen ein Liedlein singen von Heimat und Liebe, von schattigen Buchen und leuchtendem Strand, an dessen sandigen Abhängen die Wellen des deutschen Meeres in lieblosem Rauschen auf- und abwallen.

Aber die U-Bootsleute haben anderes zu tun, als weichen Gedanken zur Heimat nachzuhängen. Nacht doch vom Westen ein abgelebtes Schiff, aus dessen dunklem Schatten eine dicke, schwarze Rauchfahne wie wehender Witwenschleier emporflattert. Der fremde Dampfer kommt schnell näher; er scheint es eilig zu haben, dem sicher schon auf ihn wartenden englischen Lande wichtige Ladung zu bringen. Ein großer Kasten muß es sein, vor dessen breitem Bug die Wellen unwillig aufschäumen in millionenfach phosphoreszierenden Glühatomen, wie als Protest gegen die nächtliche Störung des Meeresfriedens. Angestrengt, als ob sie wie Nadeln die Finsternis durchbohren wollten, starren ein Duzend treuer deutscher Augen von Turm und Deck des U-Bootes auf das rasch näherkommende Schiff. Längst ist das Torpedorohr mit seiner unheimlichen Ladung klar. Schon vernimmt man das gleichmäßige metallische Hämmern und Stampfen der gewaltigen Schiffsmaschinen und das Rauschen des Bugwassers hallt wie fernes Brodeln eines Wasserfalls herüber. Wie lange noch?

Tiefe Grabesstille auf dem U-Boot! Die Herzen schlagen höher, die Muskeln straffen sich, vor Aufregung glühend bohren sich die kampfesfreudigen Augen in das heranrückende Ziel. Immer höher wächst es, riesengroß, drohend. Jetzt ist der Dampfer beinahe querab. Ein fetter Wursche von mindestens 8000 Tonnen. Eher mehr. Ein halblautes Kommando: „Voll!“ — Und der verderbenbringende Torpedo schnellt aus dem Rohr. — Jeder zählt die Sekunden! Eins, zwei, drei, vier, — — — Da! — — Ein donnerähnliches Krachen ertönt, ein

Bullschlag weiter ein neues, viel stärkeres Detonieren, als würden fast gleichzeitig hundert schwere Geschütze abgefeuert. Feuergarben steigen himmelan, züngelnde, riesige Stichflammen schießen wie gigantische glühende Schlangenzungen aus dem Feuermeer, eine Sekunde weiter eine neue Explosion und — — mit gewaltigem Bischen erlischt der höllische Teufelsputz — — England ist um 12000 Tonnen Munition ärmer! Kaum vier Sekunden hat das Drama gedauert. Mit Mann und Maus ist der mächtige Dampfer in die Tiefe gesunken! Wie hieß er? Woher? Wohin? Wer vermag die Frage zu beantworten?

Aber auch auf dem U-Boot haben sich die Explosionen bemerkbar gemacht. Der ungeheure Luftdruck hat Sicherungen und elektrische Glühbirnen durchschlagen. Aber sofort flammte die Notbeleuchtung auf, und der Schaden wird in kürzester Zeit behoben. Freudige Erregung liegt, nach den ungeheuren seelischen Anspannungen der letzten Sekunden auf allen Gesichtern, nur langsam beruhigen sich die fiebernden Pulse wieder. Und etliche Tage später kündigt der schlichte Bericht unseres Admiralsstabes: . . . ferner ein unbekannter Dampfer von ungefähr 8000 T., Ladung Munition.“

Volks- und Kriegswirtschaft.

* Der Kleinverkaufspreis für Schuhwaren hat neue Änderungen erfahren. Danach darf er den Bestehungspreis des Herstellers vom 1. September ab höchstens um 45% überschreiten. Bei allen nach dem 1. August aus dem Auslande eingeführten Schuhwaren werden die Kleinverkaufszuschläge auf höchstens 18, bzw. 25% herabgesetzt.

* Keine fleischlosen Wochen. Das Kriegs Ernährungsamt teilt mit: Die in der Presse verbreitete Nachricht, daß im September und Oktober im ganzen Reich zwei fleischlose Wochen eingeführt werden sollen, entbehrt jeglicher Begründung.

* Verbotene Tafelresenden. Da es wünschenswert ist, daß anstelle von Nahrungsmitteln, die für weite Volksteile wegen ihres Preises unerschaffbar sind, andere Waren zur Einfuhr gelangen, werden frische Lachs- und Forellen aus dem Auslande vom 1. September 1917 ab nicht mehr zur Einfuhr zugelassen werden.

* Beschlagnahme von Obst. Durch die Presse ging die Nachricht, daß eine Beschlagnahme der Äpfel, Birnen, Nüssen und Zwetschen unmittelbar bevorstünde. Die Reichsstelle hält daran fest, daß eine solche Maßnahme nur als äußerster Notstandsmittel in Frage kommen darf, erst dann, wenn alle anderen Mittel verfaßt haben. Wie sich die Verhältnisse in

den letzten zwei Jahren auf dem Obstmarkt entwickelt haben, ist es nicht ausgeschlossen, daß mit besonderen Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden muß. Eine Entscheidung ist aber noch nicht getroffen.

* Die Auswahl im neuen Erntejahr. Die Anordnungen des Preussischen Landes-Getreideamtes für die Verbrauchregelung im neuen Erntejahr haben betreffend der Weizen- und Roggenauswahl folgendes vor: Roggen und Weizen sind wie bisher mindestens bis zu 84%, Gerste vorläufig mindestens bis zu 85% auszumahlen. Diese Festsetzung gilt für alles Brotgetreide, das die Reichsgetreidebestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband einer Mühle zum Ausmahlen gibt. Sie gilt auch für alles Vorklebere (Roggen, Weizen) sowie für Gerste, die landwirtschaftliche Selbstverarbeiter ausmahlen lassen.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Rosa Luxemburg vor dem Dresdener Oberlandesgericht. Vor dem Strafenat des sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden gelangte die Revision der radikalsozialdemokratischen Schriftstellerin Rosa Luxemburg in Berlin gegen einen sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht Leipzig verhängten Strafbefehl wegen unterbliebener polizeilicher Anmeldung eines politischen Vortrages zur Verhandlung. Das Oberlandesgericht Dresden verwarf die Revision mit der Begründung, daß eine Rechtsverletzung nach keiner Richtung hin zu erblicken sei. Damit bleibt die über Rosa Luxemburg verhängte Gefängnisstrafe von sechs Wochen aufrechterhalten.

§ Verurteilungen wegen unberechtigter Mietssteigerungen. Das Schöffengericht in Danzig, wo bekanntlich die militärbehördliche Aufsicht über die Wohnungsmietspreise eingeführt ist, hat bereits mehrere Hauswirte wegen unberechtigter Mietssteigerungen verurteilt. Selbst bei Neuvermietung von durch Vertragsablauf oder Todesfall freigewordenen Wohnungen darf eine Erhöhung des Mietpreises nur mit Genehmigung der Kommandantur erfolgen.

§ Verbotene Warenlieferungen ins Ausland. Die Strafkammer Bochum verurteilte den Kaufmann v. Lendorff aus Herne (Westfalen), der unter Nichtachtung des Ausfuhrverbotes für über 24000 Mark Spiralschaber ins Ausland verfrachtet hatte, zu einer Geldstrafe von 72501 Mark. Der Kaufmann Kersten aus Reddinghausen, der ihm Beihilfe geleistet hatte, wurde zu einer Geldstrafe von 18147 Mark verurteilt. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfälle je ein halbes Jahr Gefängnis.

§ Kriegswucher. Die Graubünger Strafkammer verurteilte wegen Kriegswuchers den Kaufmann Gustav Froelich aus Partienwerder zu 7540 Mark Geldstrafe. Er hatte beim Handel mit Gerstengröße Preise zwischen 70 und 85 Mark für den Zentner genommen.